

Vorhabenträger / Anschrift / Ansprechpartner Robert Wesenberg Kietzstraße 2 17291 Prenzlau				
Stadt Prenzlau Sachgebiet Stadtentwicklung Am Steintor 4 17291 Prenzlau	Ort, Datum			
	Eingang / Aktenzeichen <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; display: inline-block;"> Stadt Prenzlau Postst. 08. Feb. 2017 </div>			
	<table border="1" style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;">317 ✓</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">65</td> <td style="width: 30px;"></td> </tr> </table> <p style="margin-left: 20px;"><i>65 = Im 1. Bg. über 2. Bg.</i></p>	317 ✓	65	
317 ✓	65			

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Hiermit wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die nachfolgenden Grundstücke zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen beantragt:

Vorhaben (Bitte fügen Sie den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Vorhabenbeschreibung bei.) Bezeichnung: vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung „Wiesenweg Süd Schönwerder“ der Stadt Prenzlau	
Art der Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)	Zahl der Nutzungseinheiten bzw. Nutzfläche: 0,19 ha

Eigentümer im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Anschrift
Schönwerder	1	81/7	Jörg Wesenberg	

* alle betroffenen Grundstücke aufführen

- siehe beigefügte Eigentümerliste, falls Felder nicht ausreichen
- Der Vorhabenträger ist Eigentümer oder im erforderlichen Umfang Verfügungsberechtigter der o.g. Grundstücke. (Bitte Nachweise befügen)
- Die Eigentümer der o.g. Grundstücke stellen einen Eigentumserwerb oder die erforderlichen Verfügungsbefugnisse über die Grundstücke zum Zwecke der Umsetzung des Vorhabens in Aussicht. (Bitte die Erklärung der Eigentümer beifügen)

Der Vorhabenträger ist bereit, sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur vollständigen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Stadt darstellt, auf die kein Anspruch besteht.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen in der Risikosphäre des Vorhabenträgers.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt das Recht hat, den Bebauungsplan aufzuheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird.

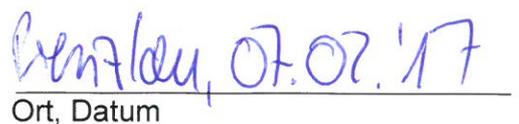
Aus der Aufhebung des Bebauungsplans können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass nach Eingang des Antrages der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung über den Eingang des Antrages informiert wird und über den Antrag sowie erforderliche Beschlüsse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beraten und entschieden werden.

Der Vorhabenträger willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ein.


 Unterschrift Vorhabenträger

(Stempel)


 Ort, Datum

Erforderliche Anlagen

- Nachweis der Verfügungsberechtigung oder Erklärung der Eigentümer
- Vorhaben- und Erschließungsplan/Geltungsbereich

Beschreibung des Vorhabens

Die Familie Wesenberg plant für Ihr Grundstück innerhalb der Gemarkung Schönwerder, Flur 1, Flurstück 87/1 die Errichtung eines Wohnhauses.

Geplant ist ein ein- oder zweigeschossiges Wohngebäude mit einer Wohnfläche von ca. 220 m². Zusätzlich sind eine Garage und ein Schuppen (eventuell inkludiert ins Haus oder kombiniert) vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung ist durch den Wiesenweg gesichert.

Beschreibung des Verfahrens

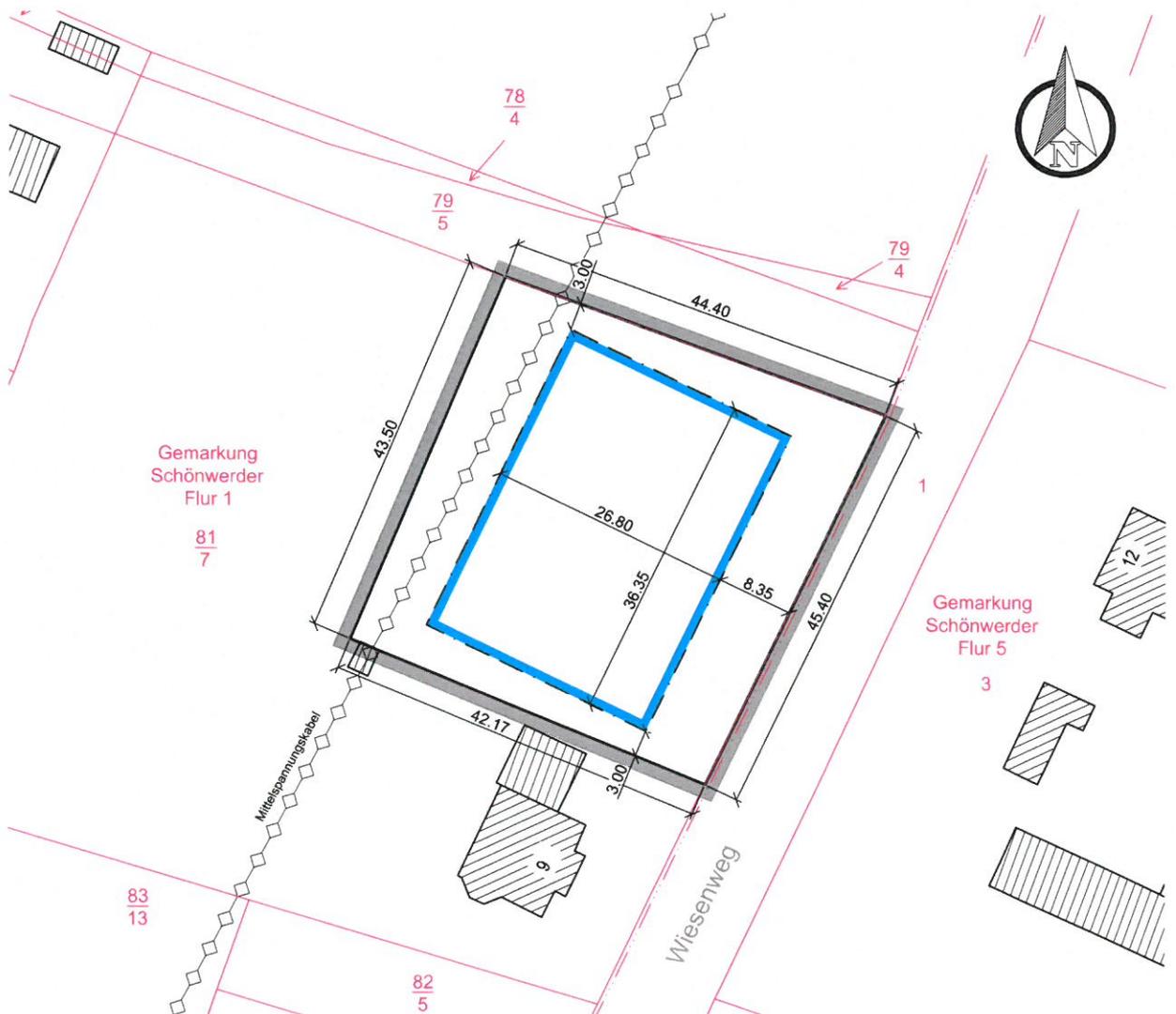
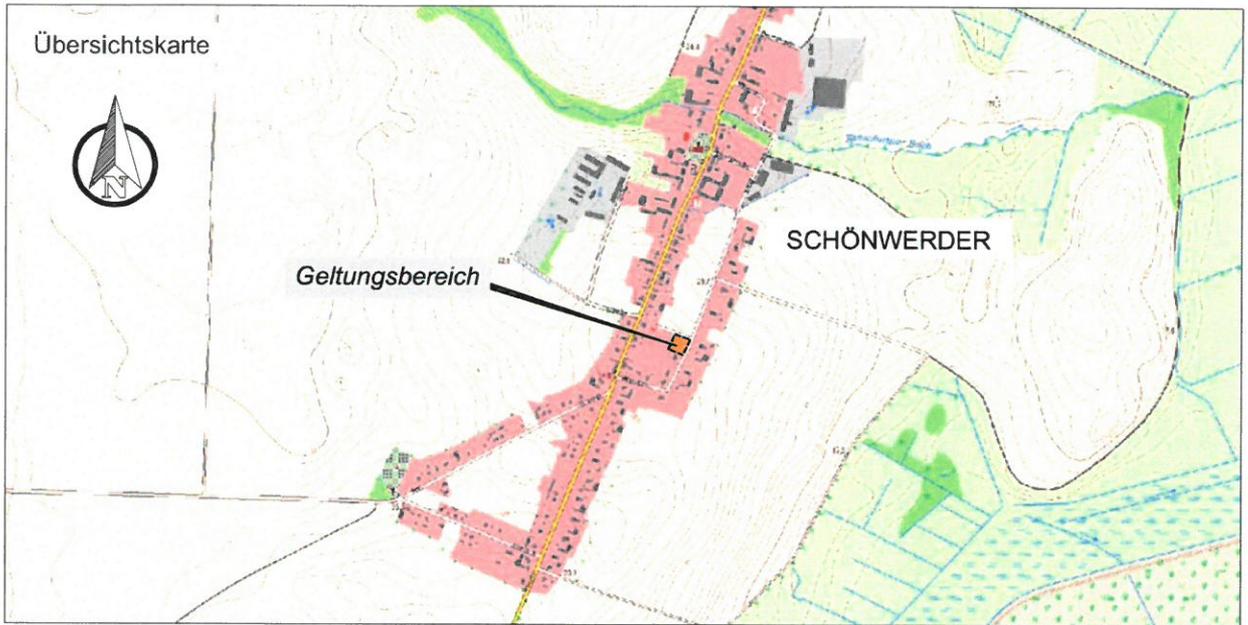
Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Prenzlau. Das Plangebiet ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen und beschränkt sich ausschließlich auf den Innenbereich der Ortslage Schönwerder. Der Bebauungsplan kann somit im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, denn vorliegend geht es um die Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung des Ortes Schönwerder.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter bestehen nicht. Aus diesem Grund wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Grenze von 20.000 m² Grundfläche wird deutlich unterschritten.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist eine vereinfachte Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorzunehmen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau vom 26.10.2001 stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als gemischte Baufläche dar.

§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 ermöglicht der Gemeinde im beschleunigten Verfahren von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abzuweichen, ohne dass der Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren geändert werden muss. Der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wird im weiteren Verfahren der aktuellen Fortschreibung berichtet.



**vorhabenbezogener Bebauungsplan
der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
"Wiesenweg Süd Schönwerder" der Stadt Prenzlau**

Geltungsbereich